



6. Bürgerempfang der Stadt Meßstetten: Einstige Top-Athleten diskutieren über Profisport und die Karriere danach



Die Podiumsgäste (von links): Simone Hauswald, Timo Hildebrand, Nico Willig, Max Maute, Michael Antwerpes.

„Zwei Leben, eine Leidenschaft: Profisport und die Karriere danach“ – Dieses spannende Thema steht im Fokus beim 6. Bürgerempfang der Stadt Meßstetten am Freitag, 17. Mai, um 19 Uhr in der Heuberghalle. Die namhaften Ex-Profis Simone Hauswald, Timo Hildebrand, Nico Willig und Max Maute diskutieren mit Fernseh-Moderator Michael Antwerpes.

Nach der anspruchsvollen, politisch-wissenschaftlichen Kost im Vorjahr rund ums Thema Demokratie geht es dieses Mal bei der Podiumsdiskussion, dem Herzstück des Meßstetter Bürgerempfangs, sportlich-locker zu. Zugesagt hat ein illustres Quartett ehemaliger Profisportler:

Simone Hauswald war von 1990 bis 2010 aktive Biathletin und gehörte 13 Jahre der Sportfördergruppe der Bundeswehr an. 2009 wurde sie Vizeweltmeisterin und ge-

wann 2010 zwei Bronzemedailles bei den Olympischen Spielen in Vancouver. Im selben Winter krönte sie ihr Karriereende als Weltmeisterin. Seit 2015 arbeitet die gebürtige Rottweilerin selbständig als Mentalcoach mit ganzheitlichem Ansatz. Durch tiefgehende Impulse baut sie die Brücke vom Sport zum Alltagsleben, die jede und jeder für sich nutzen kann. Seit 2022 darf sie sich auch Autorin nennen.

Timo Hildebrand ist ehemaliger Bundesligatorwart und siebenmaliger Nationalspieler. Bereits als Jugendlicher schloss er sich dem VfB Stuttgart an und krönte sein Engagement in der Landeshauptstadt 2007 mit der Deutschen Meisterschaft. Ein Jahr später wurde er mit dem FC Valencia spanischer Pokalsieger. Seine zweitlängste Station im Profifußball war beim FC Schalke 04, mit dem er auch in der Champions League spielte. 2021 eröffnete Hildebrand

das vegane Restaurant vhy! in Stuttgart mit der Vision, Menschen dazu zu inspirieren, mehr pflanzliche Ernährung in den Alltag zu integrieren. Zudem ist er als Markenbotschafter für den VfB sowie für Jako tätig und unterstützt die Hilfsorganisation STELP e. V. seit einigen Jahren.

Nico Willig wuchs in Balingen auf, war langjähriger Spieler und Kapitän der TSG Balingen und wohnt heute noch in der Kreisstadt des Zollernalbkreises. Nach Beendigung seines sportwissenschaftlichen Studiums im Jahr 2008 fungierte er als erster hauptamtlicher Jugendkoordinator der TSG. Seit 2016 ist er im Besitz der Fußballlehrer-Lizenz und beim VfB Stuttgart im Nachwuchsleistungszentrum tätig. Vor sechs Jahren übernahm er die U19-Mannschaft des VfB und war 2019 zwischenzeitlich auch Interimstrainer der Profis, beispielsweise bei den Relegationsspielen gegen Union Berlin.

Fortsetzung siehe Seite 2

Max Maute war einst Vizeweltmeister im Kunstradsport und ist heute erfolgreicher Unternehmer und Gründer zweier Startups. Darunter die OMS Event GmbH, die 2024 die Hallenradsport-WM ausrichtet. Sein Weg vom Sport zur Wirtschaft ist geprägt von der Überzeugung, dass echter Erfolg aus Leidenschaft und Offenheit entsteht. Seine zweite Firma, Open Mind Synergies, fokussiert sich darauf, das Problem der Kundengewinnung für Selbständige und Unternehmer durch effiziente Marketingstrategien nachhaltig zu lösen.

Die Moderation der Diskussionsrunde übernimmt der bekannte Sportreporter und Fernsehmoderator **Michael Antwerpes**. Er wurde in Viersen am Niederrhein geboren. Seit 1992 steht er vor den Fernsehkameras von ZDF (bis 1998) und ARD. Er berichtet regelmäßig vom Biathlon-Weltcup, der Tour de France und im SWR über die Fußball-Bundesliga. Seit 1994 war er bei allen Olympischen Winter- und Sommerspielen vor Ort im Einsatz. Seit 2003 präsentiert er außerdem die beliebte Rateshow „Sag die Wahrheit“ im SWR-Fernsehen.

Nicht ohne Politik

Die politische Komponente wird ebenfalls beim diesjährigen Bürgerempfang ihren angemessenen Platz haben. Bürgermeister Frank Schroft stellt die aktuelle Lage der Stadt, die vielfältigen laufenden Aufgaben und Projekte sowie die bedeutenden Herausforderungen, denen sich die Kommune in den nächsten Jahren stellen muss, dar. Auch wird der Bürgermeister die Ehrungen für langjährige kommunalpolitische Tätigkeiten vornehmen.

Wie bei den vergangenen Bürgerempfangen fährt ein kostenloser Shuttlebus aus den Stadtteilen zur Heuberghalle und zurück. Der Bus fährt wie folgt:

Haltestelle	Abfahrtszeit
Heinstetten Rathaus	17:50 Uhr
Hartheim „Lamm-Stuben“	17:55 Uhr
Unterdigisheim Feuerwehrmagazin	18:00 Uhr
Oberdigisheim Rathaus	18:05 Uhr
Tieringen Rathaus	18:10 Uhr
Hossingen Rathaus	18:15 Uhr
Meßstetten Rathaus	18:20 Uhr
Heuberghalle Meßstetten	18:25 Uhr

Die Rückfahrt in alle Stadtteile ab der Heuberghalle soll um ca. 23:00 Uhr stattfinden.

Zur Unterhaltung ist das Musiktrio Andreas Bott (Bass), Christine „Coffy“ Hölzel (Gesang) und Thomas Güttinger (Gitarre) zu hören. Nach dem offiziellen Teil lädt die Stadt alle Gäste wieder zu einem Imbiss ein. (VB)

Stadtradeln 2024: Meßstetten hat die 50.000-Kilometer-Marke im Visier

Die warmen Monate stehen vor der Tür und das Stadtradeln 2024 in den Startlöchern. Die Aktion beginnt am 26. Mai und dauert bis zum 15. Juni. Die Meßstetter haben sich dabei ein ambitioniertes Ziel gesetzt.

Meßstetten ist wieder mit dabei, wenn es landesweit heißt „Radeln für ein gutes Klima“. Die Meßstetter Radlerinnen und Radler traten in der Vergangenheit ja immer besonders emsig in die Pedale und freilich wollen sie auch dieses Jahr mit zu den Besten gehören. Zur Erinnerung: Im Jahr 2023 gingen 169 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Meßstetten in 15 Teams auf die Strecken. Nach 20 Tagen Strampeln und Schwitzen summier-

ten sich 49.563 Kilometer. In 2022 starteten 172 in 16 Teams und sie schafften 50.741 Kilometer. Das Ziel ist also klar gesetzt: „Wir wollen 2024 wieder an die Vorjahresleistung anknüpfen und auf alle Fälle die 50.000-Kilometer-Marke knacken“, animiert Nadine Geiger, die im Rathaus für die Aktion zuständig ist.

Mitmachen können alle Bürgerinnen und Bürger, die in Meßstetten wohnen, hier arbeiten oder zu einem lokalen Verein gehören. In Meßstetten wird an 21 aufeinanderfolgenden Tagen vom 26. Mai bis 15. Juni geradelt. Kilometersammeln geht sowohl einzeln als auch im Team, Hauptsache: CO₂-frei unterwegs. Dass es in Meßstetten am Ende wieder ein kleines Festle auf dem Blumersberg

gibt, versteht sich von selbst. Ebenso, dass die erfolgreichsten Mannschaften und Einzelradler wieder von der Stadtverwaltung gestiftete Preise einheimen können. (VB)

Info: „Stadtradeln“ ist eine Kampagne des Klima-Bündnisses; europäische Kommunen in Partnerschaft mit indigenen Völkern – für lokale Antworten auf den globalen Klimawandel.

Näheres auf www.klimabuendnis.org und www.stadtradeln.de/messstetten.

Interessierte können Nadine Geiger bei der Stadtverwaltung kontaktieren, unter Telefon 07431 6349-28 oder per E-Mail nadine.geiger@messstetten.de.



Foto: sturfi/E+/Getty Images

Berechtigungsscheine für die Grüngutsammelstelle auf der Deponie „Appental“

Das Stadtbauamt weist darauf hin, dass ab dem 06. Mai 2024 die Anlieferung von Grüngut nur noch mit Vorlage eines Berechtigungsscheines möglich ist.

Der Berechtigungsschein kann von allen Einwohnern der Stadt Meßstetten unter Vorlage des Personalausweises an der Telefonzentrale kostenlos beantragt und abgeholt werden.

Öffnungszeiten der Telefonzentrale:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle:

Montag bis Freitag	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	09.00 – 12.00 Uhr
in den Wintermonaten	geschlossen

Angenommen wird Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub und Vertikutiergut

VORANKÜNDIGUNG

Meßstetter HochAlbFest

19. – 21. Juli 2024

- ▶ Großes Festzelt beim Rathaus
- ▶ Festmeile bis zur Burgschule

Gute Unterhaltung für
JUNG und ALT durch
Vereine der Gesamtstadt

- ▶ Samstagabend:
Partyband Freibier
- ▶ HochAlbMarkt mit
regionalen Produkten

**Eintritt
frei!**

Nachdem sich die Meßstetter Vereinsgemeinschaft im vergangenen Jahr aus verschiedenen Gründen dazu entschlossen hat, das Stadtfest im bisher praktizierten Stil nicht mehr durchzuführen, haben sich mehrere Vereine aus dem Hauptort und den Stadtteilen dazu entschlossen, eine Nachfolgeveranstaltung in neuem Format zu kreieren. Seither planen gut 15 Vereine in drei Planungsgruppen intensiv am „Meßstetter HochAlbFest“, so der Titel der neuen Gemeinschaftsveranstaltung.

Der Termin für das große Fest wurde auf das Wochenende 19. bis 21. Juli 2024 gelegt. Entgegen früherer Stadtfeste soll es nicht zahlreiche kleine Zelte geben, die von den Vereinen in Eigenregie betrieben werden, sondern ein großes Zelt auf dem Notariatsparkplatz, das von allen Teilnehmern gemeinschaftlich bewirtet wird.

Darüber hinaus ist ein großzügiger Außenbereich geplant, der mit den Markthütten der Stadt Meßstetten bewirtet wird. In direkter Nachbarschaft zum Zelt sollen so beispielsweise Cocktails oder leckeres Fingerfood angeboten werden.

Der Zutritt zum Fest wird komplett ohne Eintrittsgelder erfolgen, so dass die Gäste neben dem Aufenthalt im Außenbereich an allen drei Tagen auch das Programm im Festzelt kostenlos verfolgen können. Unter dem Begriff „HochAlbMarkt“ soll auf dem Festgelände ein at-

traktives Marktgeschehen mit Handwerkern und Anbietern regionaler Produkte stattfinden.

Auf der Veranstaltungsbühne im Zelt sowie auf dem Erwin-Gomeringer-Platz wird ein unterhaltsames Programm angeboten, das neben der Partyband „Freibier“ am Samstagabend auch zahlreiche Vereinsauftritte bereichern, so z. B. Musikvereine aus der Gesamtstadt, aber auch Auftritte von Tanzgruppen, Gesangseinlagen und vieles mehr. Am Sonntag beginnt der Tag mit einem ökumenischen Gottesdienst. Auch für die kleinen Gäste wird mit Ponyreiten, Fußball-Dart, Hüpfburg, einer Kinderrallye und vielem mehr eine Menge geboten sein.

Bisher beteiligen sich folgende Vereine und Organisationen an der Planung und Durchführung: TSV Meßstetten, Boscha-Hexa Heinstetten, Feuerwehr Meßstetten, Musikverein Meßstetten, Fußballverein Meßstetten, TSV Hossingen, SV Tieringen, Meßstetter Gesangsverein, DRK Meßstetten, Gesangsverein Hartheim, Skischule Meßstetten, Süddeutsche Gemeinschaft, Heimat- und Geschichtsverein Meßstetten. Diese stellen gleichzeitig auch die Teams der Planungsgruppen. Personell unterstützt werden sie dabei von der Stadtverwaltung Meßstetten. Das Team des Jugendbüros unterstützt außerdem beim Kinderprogramm. Bei der Umsetzung am Festwochenende sowie beim Auf-

und Abbau beteiligen sich außerdem der Musikverein Hartheim, die Wanderfreunde Unterdigisheim, die Motorradfreunde Hossingen sowie gemeinschaftlich die Heinstetter Vereine.

Der Gewinn aus der Veranstaltung geht entsprechend den eingebrachten Arbeitsstunden an die teilnehmenden Vereine und Organisationen. Diese gemeinschaftliche Veranstaltung von Vereinen aus dem ganzen Stadtgebiet ist ein Beispiel für gelebtes Miteinander und stärkt den Zusammenhalt und das Wir-Gefühl in unserer Stadt.

Zur Finanzierung der nicht unerheblichen Kosten haben die Veranstalter örtlichen Betrieben attraktive Sponsoringpakete angeboten, die auf gute Resonanz gestoßen und entsprechend gebucht wurden. Es standen vier Pakete mit abgestuften Leistungen zur Auswahl. Die fünf Hauptsponsoren sehen Sie am Ende des Artikels, alle weiteren Sponsoren werden im Laufe der umfangreichen Werbekampagne zum HochAlbFest präsentiert. Die Veranstalter bedanken sich bereits heute bei allen Sponsoren. Zusätzlich hat die Stadt Meßstetten großzügige finanzielle Unterstützung zugesagt. Bürgermeister Frank Schroft ist zudem Schirmherr des Meßstetter HochAlbFests.

Weitere Informationen zum Meßstetter HochAlbFest folgen in späteren Ausgaben des Amtsblatts.

Einladung zur Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Bürgermeister Frank Schroft führt regelmäßig Bürgersprechstunden im Hauptort sowie in den Stadtteilen durch. Die nächste Bürgersprechstunde findet am **Mittwoch, 22. Mai 2024, von 18.30 bis 20 Uhr** im Rathaus Hossingen statt. Um vorherige Anmeldung im Vorzimmer des Bürgermeisters (Telefon 07431 6349-28) wird gebeten.

Vater und Sohn sorgen bei den Meßstettern für den richtigen Durchblick und gutes Hören

Brillen, Gläser, Hörgeräte – Hilfsmittel, die für viele Menschen im Alltag nicht mehr wegzudenken sind. Welche, die sich hier besonders gut auskennen, das sind der Meßstetter Klaus Fischer und sein Sohn Marcel. Davon überzeugte sich auch Bürgermeister Frank Schroft im Rahmen seiner Firmenbesuche.



Brillen über Brillen und qualifizierte Beratung: Das gibt es im Optik & Akustik-Fachgeschäft Fischer in Meßstetten. Bürgermeister Frank Schroft ließ sich davon im Rahmen seiner Firmenvisiten von Vater und Sohn, Klaus und Marcel, überzeugen.

Foto: Volker Bitzer

Technik fasziniert: Das gilt bei Klaus Fischer seit Klein auf. Schon als Bub konnte sich der heute 48-Jährige stundenlang mit Uhren abgeben. Die kleinen Wunderwerke mit ihrem filigranen Innenleben aus vielen Rädchen, Schraubchen, Gewinden, Federn und Kronen hatten es ihm angetan. Während viele Berufswünsche von Jungs und Mädchen während der Jahre wie Seifenblasen zerplatzen, blieb Klaus Fischer seinem Kindheitstraum „Uhrmacher“ treu. Zumindest zeitweise.

Als Achtklässler absolvierte er ein Praktikum beim bekannten Meßstetter Uhrmachermeister Hermann Fritz. Später folgte eine Ausbildung zum Uhrmacher in der Vollzeitschule in Furtwangen. Vielleicht mal das Geschäft von Lehrmeister Fritz übernehmen, wenn dieser in Rente geht? Der Gedanke blieb lange, jedoch es kam anders. Klaus Fischer sattelte um auf Optiker, machte über mehrere Jahre eine klassische Ausbildung in Rottenburg und

eröffnete als Augenoptikermeister den eigenen Laden in seiner Heimatstadt.

Da, wo einst der Meßstetter Konsum war, in der Ebinger Straße 19, hat Klaus Fischer sein Geschäft. Nach über zehnjährigem Leerstand zog er dort im Jahre 2014 in das Gebäude ein. Den Sprung ins kalte Wasser „Selbstständigkeit“ hat er bis heute nicht bereut, auch wenn er zugibt: „Manchmal ist es schon ganz schön stressig.“ Das mag mitunter auch daran liegen, dass Klaus Fischer sich längst nicht nur um den richtigen Durchblick bei den Meßstettern kümmert, sondern auch darum, dass die Bürgerinnen und Bürger gut hören. Eine zusätzliche Ausbildung zum Hörakustikermeister in Landau/Pfalz qualifiziert ihn dazu.

Wer heute sein Ladengeschäft betritt, wird konfrontiert mit mehreren Wandregalen voller Brillen. Wer die Wahl hat, hat die Qual, heißt es bekanntlich. So auch

im Verkaufsraum von „Optik & Akustik Fischer“, aber die heutige Klientel wünsche sich, so Fischer, nun einmal eine riesige Auswahl. „So an die 1100 Brillengestelle dürften es sein, die wir hier in Meßstetten vorhalten“, überschlägt er. Vor allem die Frauen seien besonders offen, wenn es darum gehe, hippe Brillen zu tragen. Sie seien auch viel offener und mutiger für pffiffige Farben, weiß Fischer. Ein noch junger Trend in der Branche sind wohl Gestelle aus Titan oder Holz, wie Bürgermeister Frank Schroft hinterfragte. Klaus Fischer bestätigte die Vermutung und zeigte dem Schultes einige der edlen Modelle.

Damit aber nicht nur etwas Chices auf der Nase sitzt, sondern vor allem die Gläsergüte stimmt, arbeitet Klaus Fischer mit namhaften Herstellern zusammen. Zuvorster mit der Firma Zeiss, deren Leistungen im optischen Sektor weltbekannt sind und deren Produkte über alle Maßen für Qualität „made in Germany“ stehen.

Seit 2014 (4 Monate nach Eröffnung) steht Klaus Fischer nicht mehr alleine als Fachmann im Laden, um seine Kundinnen und Kunden zu beraten. Sohn Marcel (26) hat einst am Broterwerb seines Vaters Freude gefunden, die gleichen beruflichen Pfade eingeschlagen und ist nun ebenfalls Augenoptikermeister. Sie können gut miteinander, sagen beide lachend, und managen das Geschäft nun gemeinsam: Vom modernen 3D-Sehtest oder aufwändigen Hörtest über die Beratung zu passenden Gläsern oder Kontaktlinsen und Hörgeräten bis hin zur Nachsorge, sollte mal etwas nicht mehr passen und nachjustiert werden müssen.

Wo aber sind die Uhren geblieben? Auch diese findet man im Fachgeschäft in der Ebinger Straße. „Allerdings nur eine kleine Auswahl...“, sagt Klaus Fischer und blickt auf den Warenständer neben der Eingangstüre. Aber selbstredend könnte er die meisten Reparaturen von ehrwürdigen mechanischen Zeitmessern ausführen. Jedoch, muss er eingestehen, reiche oft die Zeit nicht, ebenfalls mangle es an den nötigen Werkzeugen, um die komplexen Reparaturen durchzuführen. Auch wenn die Kindheitserinnerungen noch so erwachen. (VB)

„Meggelesweis“ Meschtettr Schwäbisch

aazga

Aazga ischd eabbes ausm däaglecha Leaba raus, shodd z dwand mid, dassma seine Gfiihl rausloht, odr kaasei graad au s Geegadoal.

Technisch gsea isch g aazgad, wemma mid Fleiß ausschnaufad, odr wemma s Ausschnaufa a weng vrhebt ond d Luft noo middama leichta Too nausloht. Hodd ma s Maul a weng offa, ischas so a weng a „Aaah“ vom Gauma hear.

Em Hochdeitscha geitas „Seufzen, ächzen, stöhnen, japsen, keuchen, wimmern...“

Aazga ischd andrscht, kaasei schau a glei weng so wie dees ällas, abr no a gleis bissle.

S aazga konnt aus oam raus, wemma eabbes Diffisiils deekt odr duat, wenn ma se vrleida moss, odr wemma eabbes voarhot odr duat, wooma jetz halt macha moss, ob ma will odr id, ond as doch au no reacht macha sodd. Odr, wemma Schmeearza odr eabbes Schweers aushalta moss. S aazga nemmt oam weng da Druck vom Kessl.

S geit Dääg, do kannt ma da gaaza Daag aazga.

No froogad ällas: „Wa hoschd au?“

Schlemm wudds, wemma noo no aazgad ond noiz mai naabrengt. No kant ma ab oam sealbr aazga.

S aazga schteckt au aa. Z vill aazga ischd a Autugend. Ond a beschtemmta Plätz soddma schau gar id aazga.

Wa deeksch, wenn d Bedienenga er Wiitschaft s Aazga aafanga dääte...

Abr s geit au a Aazgade, woos oam zmoal leicht wudd. Wemma eabbes naabroocht hot ond s sitz ond basst ond fonktioniert.

Odr s fällt oam a Schtoa vom Hearza.

So a Aazgr ischt gsond ond zaubarad au da andara a Lächla es Gsiicht, ond ischd ama Jeedm äll Dääg amool z weischad...

„aazga“

„Aazga“ ist etwas Alltägliches. Es ereignet sich, wenn man seinen Gefühlen Luft verschafft, oder auch, wenn man sie absichtlich zurückhält.

Physiologisch gesehen ist „g aazgad“, wenn man akzentuiert ausatmet, oder das Ausatmen kurz unterbricht und die Luft dann mit einem leisen Ton ausströmen lässt. Bei leicht geöffnetem Mund ist es nicht zu lautes nasales Aaahhh ...

Im Hochdeutschen gibt es seufzen, ächzen, stöhnen, japsen, keuchen, wimmern ...

„Aazga“ ist anders, möglicherweise hat es schon ein wenig von dem allem, aber halt nur wenig.

„A Aazgr“ entfleucht einem, wenn man etwas Anstrengendes denkt oder macht, oder wenn man sich etwas vornimmt oder tut, was man halt jetzt einmal machen muss, ob man will oder nicht, und es zudem auch noch recht machen sollte. Oder, wenn man Schmerzen oder Belastendes aushalten muss. „Aazga“ reguliert ein wenig den Überdruck.

Es gibt Tage, da könnte man dauernd „aazga“.

Dann fragt jeder: „Was ist denn los mit dir?“

Schlimm wird es, wenn man nur noch

„aazgad“ und nichts mehr hinkriegt. Dann könnte

man über sich selber „aazga“. „Aazga“ ist auch

ansteckend. Zuviel „aazga“ ist eine Untugend. Und

an machen Orten sollte man gar nicht „aazga“.

Bedenke, was wäre, wenn Bedienungen in Wirtschaften anfangen mit „aazga“... (Grund dazu hätten sie bestimmt öfters.)

Aber es gibt auch eine Art zu „aazga“, die einen richtig erleichtert. Wenn man etwas hinbekommen hat und es hält und funktioniert. Oder es fällt einem anderweitig ein Stein vom Herzen.

So ein „Aazgr“ ist gesund, er zaubert auch denen, die dabei sind, ein Lächeln ins Gesicht, und der ist Jedem alle Tage mindestens einmal zu wünschen ...

(GG)

Vergünstigte Eintrittskarten für die Südwest Messe in Villingen-Schwenningen

Praktisches und Schönes für Haus und Garten entdecken, Leckereien aus der Heimat verkosten, spannende Rettungsübungen erleben: das verspricht die Südwest Messe vom 25. Mai bis 2. Juni auf dem Messegelände Villingen-Schwenningen.

Hier darf man Produkt-Neuheiten und Klassiker aus fast allen Lebensbereichen anfassen und ausprobieren, wird persönlich beraten und erfährt Nützliches und Innovatives. Die Südwest Messe ist nicht nur ein großer Treffpunkt und Marktplatz in der Region, sondern auch ein Ort, an dem man neueste Entwicklungen aus Wirtschaft und Handwerk hautnah erleben kann.

Bei der Stadtverwaltung Meßstetten können Interessierte Eintrittskarten im Vorverkauf erwerben und dabei Geld sparen. Wer sich Karten im Rathaus rechtzeitig sichert, der bekommt sie zu günstigeren Preisen: Erwachsene zahlen im Vorverkauf € 5,50 (statt € 8,00 Tageskasse), Kinder von sechs bis 14 Jahren zahlen € 4,00 (statt € 5,50 Tageskasse). Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt. Für Rentner und Schüler sind die Eintrittspreise im Vorverkauf und an der Tageskasse gleich. Vorteil beim Erwerb im Vorverkauf: keine Wartezeiten an der Tageskasse.

Schwerbehinderte mit Eintrag B im Ausweis erhalten eine Vorzugskarte für 5,50 € an den Tageskassen. Die notwendige Begleitperson hat in diesem Fall freien Eintritt.

Der Vorverkauf endet am 24. Mai 2024.

Weitere Informationen zur Südwest Messe: www.suedwest-messe.de



Sängerbund Tieringen 1879 e.V.
www.saeangerbund-tieringen.de

ZEHNTSCHEUER BALINGEN

DIE „ALTEN SÄCKE“

KONZERTIEREN

Donnerstag, 16. Mai 2024

Beginn 19 Uhr

Zehntscheuer Balingen

Neue Straße 59, 72336 Balingen

Eintritt 10.- €, Karten bei den Akteuren

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Der Technische Ausschuss tagt am Mittwoch, 15.05.2024

Der Technische Ausschuss trifft sich zur nächsten Sitzung am **Mittwoch, 15.05.2024, um 17.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Meßstetten.

Öffentliche Tagesordnung:

1. Erneuerung der Decke im Haupteingangsbereich des Gymnasiums
- Vergabe der Bauleistungen
2. Instandsetzung der Schwallwasserbehälter im Lehrschwimmbecken Burgschule
- Vergabe der Bauleistungen
3. Betonsanierung am RÜB Hartheim
- Vergabe der Bauleistungen
4. Vergabe der Arbeiten für die Waldwegeunterhaltung 2024
5. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen!

gez. Frank Schroft, Bürgermeister

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger:

Die Vorlagen zu dieser Sitzung können ab Mittwoch, 08.05.2024, an der Telefonzentrale des Rathauses Meßstetten eingesehen werden. Außerdem sind die Vorlagen online im Ratsinformationssystem unter www.stadt-messstetten.de bzw. unter buergeinfo.messstetten.de abrufbar.

Der Gemeinderat tagt am Mittwoch, 15.05.2024

Der Gemeinderat tagt am **Mittwoch, 15.05.2024**

Zur nächsten Sitzung trifft sich der Meßstetter Gemeinderat am **Mittwoch, 15.05.2024, um 18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Meßstetten.

Öffentliche Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Vorstellung der künftigen Aufgabenbereiche der Stabsstelle für Digitalisierung
4. Sachstandsbericht Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb (IIGP)
5. Endausbau des Baugebiets „In der Breite, 1. Bauabschnitt“ in Oberdigisheim
- Vergabe der Bauleistungen
6. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen!

gez. Frank Schroft, Bürgermeister

Satzung der Jagdgenossenschaft Meßstetten „OST“

- (Hauptort Meßstetten, Hartheim, Heinstetten, Hossingen)
(nur Flurstücke im Gewinn „Roßberg“ und „Ried“ und Unterdigisheim)
(nur Flurstücke im Gewinn „Ober der Buchhalde“ bis zur Gemarkungsgrenze)

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft „Meßstetten Ost“ am 26. März 2024 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Meßstetten OST“ und hat ihren Sitz in Meßstetten.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Meßstetten „Ost“ (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Der Jagdbezirk besteht aus den Grundstücken im Hauptort Meßstetten sowie den Stadtteilen Hartheim, Heinstetten, Hossingen (nur Flurstücke im Gewinn „Roßberg“ und „Ried“) sowie Unterdigisheim (nur Flurstücke im Gewinn „Ober der Buchhalde“ bis zur Gemarkungsgrenze).
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeneigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Das Recht zur Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in selbstständige Jagdbezirke und Jagdbögen wird auf den Gemeindevorstand übertragen,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) die Erhebung einer Umlage

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschluss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzungen eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Stadt Meßstetten zweckgebunden für die Unterhaltung von forst- und landwirtschaftlichen Wegen zur Verfügung gestellt. Der Rein-

ertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.

- Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft werden in der allgemeinen Haushaltsrechnung der Stadt Meßstetten nach dem Bruttoprinzip aufgeführt.

§ 18 Umlage

- Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

- Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) wird im Mitteilungsblatt der Stadt Meßstetten bekannt gegeben.
- Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Stadt Meßstetten veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meßstetten, den 26.03.2024




Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wird genehmigt:

Balingen, den 24.04.2024

Untere Jagdbehörde



Beiter


Satzung der Jagdgenossenschaft Meßstetten „WEST“

(Stadtteile Hossingen (ohne Flurstücke im Gewann „Roßberg“ und „Ried“), Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim (ohne Flurstücke im Gewann „Ober der Buchhalde“ bis zur Gemarkungsgrenze))

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft „Meßstetten West“ am 27. März 2024 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Meßstetten WEST“ und hat ihren Sitz in Meßstetten.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Meßstetten West“ (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Der Jagdbezirk besteht aus den Grundstücken in den Stadtteilen Hossingen (ohne Flurstücke im Gewann „Roßberg“ und „Ried“), Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim (ohne Flurstücke im Gewann „Ober der Buchhalde“ bis zur Gemarkungsgrenze).
- Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwahren, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
- der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Das Recht zur Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in selbstständige Jagdbezirke und Jagdbögen wird auf den Gemeindevorstand übertragen,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) die Erhebung einer Umlage

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,

- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzungen eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Stadt Meßstetten zweckgebunden für die Unterhaltung von forst- und landwirtschaftlichen Wegen zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft werden in der allgemeinen Haushaltsrechnung der Stadt Meßstetten nach dem Bruttoprinzip aufgeführt.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) wird im Mitteilungsblatt der Stadt Meßstetten bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Stadt Meßstetten veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

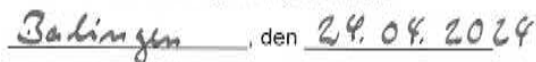
Meßstetten, den 27.03.2024


 Frank Schrott
 Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wird genehmigt:


 Beiter, den 24.04.2024

Untere Jagdbehörde


 Beiter



Grund- und Gewerbesteuer

Am **15.05.2024** ist die **2. Rate** der Grund- und Gewerbesteuer-vorauszahlung fällig.

Der fällige Betrag ist aus dem zuletzt ergangenen Bescheid ersichtlich.

Den Steuerpflichtigen, die der Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird die Rate termingerecht abgebucht.

Die übrigen Grundsteuer- und Gewerbesteuerpflichtigen werden gebeten, die zum 15.05.2024 fällige Rate bis spätestens zu diesem Termin an die Stadtkasse Meßstetten zu überweisen. Bitte

geben Sie das entsprechende Buchungszeichen im Verwendungszweck deutlich an.

Für Zahlungen, die nicht termingerecht eingegangen sind, ist die Stadtkasse gesetzlich verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben.

- Steueramt -

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS



Fundamt

Auf dem Fundamt in Meßstetten sind folgende Gegenstände abgegeben worden:

- 1 Smartwatch mit goldigem Band
- 1 Schlüssel im Ring
- 1 Bartschlüssel, 2 Hausschlüssel, 1 kleiner Schlüssel
- 1 Brille (Gestell silber/grau)
- 1 VW-Autoschlüssel, 2 Schlüssel an schwarzem Band, 2 Anhänger

Die Sachen können bei der Stadtverwaltung, Zimmer 003, abgeholt werden. Telefon: 07431/6349-15.



Umweltinfo

Abfuhr der Restmüll- und Biotonne

Fr., 10.05.2024

Meßstetten, Hartheim, Heinstetten, Oberdigisheim, Unterdigisheim

Die Restmüll- bzw. die Biotonnen bitte am Entleerungstag ab 06.00 Uhr am Straßenrand bereitstellen!

Abfuhr „Gelber Sack“

Fr., 10.05.2024

Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Unterdigisheim

Sa., 11.05.2024

Tieringen

Die Gelben Säcke bitte am Entleerungstag ab 06.00 Uhr am Straßenrand bereitstellen!

Fortsetzung „Aktuelles aus dem Rathaus“ s. Seite 15

Impressum: Herausgeber: Stadtverwaltung Meßstetten
Hauptstr.9, 72469 Meßstetten, Tel.074316349-0.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Frank Schrott oder sein Vertreter im Amt.

Redaktion: 07431 6349-43, Fax 07431 6349-994 oder
E-Mail amtsblatt@messstetten.de

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Informationen

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Stadt Meßstetten

Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

- Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Meßstetten die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und die Wahl des Kreistags – statt.
- Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
- Die Stadt Meßstetten ist in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001-01	Evangelisches Gemeindehaus	Kirchstraße 2, 72469 Meßstetten
001-02	Rathaus Meßstetten, Sitzungssaal	Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten
001-03	Gymnasium Meßstetten	Wildensteinstraße 21, 72469 Meßstetten
001-04	Grundschule Bueloch	Ferdinand-Steinbeis-Straße 3, 72469 Meßstetten
002-05	Rathaus Hartheim, Sitzungssaal	Unterdorfstraße 17, 72469 Meßstetten-Hartheim
003-06	Rathaus Heinstetten, Bürgersaal	Donautalstraße 2, 72469 Meßstetten-Heinstetten
004-07	Rathaus Hossingen, Sitzungssaal	German-Götz-Straße 2, 72469 Meßstetten-Hossingen
005-08	Grundschule Oberdigisheim	Sommerhalde 20, 72469 Meßstetten-Oberdigisheim
006-09	Rathaus Tieringen, Amtszimmer des OV	Rathausgasse 2, 72469 Meßstetten-Tieringen
007-10	Rathaus Unterdigisheim, Sitzungssaal	Appentalstraße 25, 72469 Meßstetten-Unterdigisheim

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 13:00 Uhr in

Briefwahlvorstand 1, Rathaus Meßstetten, Besprechungszimmer, Zimmer 211, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten
 Briefwahlvorstand 2, Rathaus Meßstetten, Trauzimmer, Zimmer 112, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten
 Briefwahlvorstand 3, Rathaus Meßstetten, Personalraum, Zimmer 010, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten
 Briefwahlvorstand 4, Notariat Meßstetten, 1.OG, Bolgasse 11, 72469 Meßstetten

zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

- Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –** Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weiß bzw. grünlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats in Meßstetten

Zu wählen sind: 23 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in Meßstetten am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hartheim

Zu wählen sind: 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hartheim in Meßstetten am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Heinstetten

Zu wählen sind: 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Heinstetten in Meßstetten am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hossingen

Zu wählen sind: 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hossingen in Meßstetten am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Oberdigisheim

Zu wählen sind: 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Oberdigisheim in Meßstetten am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Tieringen

Zu wählen sind: 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Tieringen in Meßstetten am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Unterdigisheim

Zu wählen sind: 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Unterdigisheim in Meßstetten am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: chamois

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis VII Meßstetten 6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Kreistags des Zollernalbkreises im Wahlkreis VII Meßstetten am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: lindgrün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- 6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

– Wahl des Gemeinderats

– Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber **bis zu drei Stimmen geben** (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

Besondere Hinweise bei unechter Teilortswahl s. Ziffer 6.7

- 6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft Hartheim
der Ortschaft Heinstetten
der Ortschaft Hossingen
der Ortschaft Oberdigisheim

der Ortschaft Tieringen
der Ortschaft Unterdigisheim

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person **jeweils nur eine Stimme geben**.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerbern, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise, ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind .

6.7 Bei unechter Teilortswahl

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
12	Meßstetten
2	Hartheim
2	Heinstetten
2	Hossingen
2	Oberdigisheim
2	Tieringen
1	Unterdigisheim

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ausführungen in den vorhergehenden Ziffern zur Verhältniswahl Folgendes:

- Bei **Verhältniswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.8 Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.9 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Meßstetten, Einwohnermeldeamt, Zimmer 003, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Stadtverwaltung Meßstetten, Einwohnermeldeamt, Zimmer 003, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (**getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –**) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (**in verschlossenen Stimmzettelumschlägen**) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung Meßstetten selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger As-

sistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Meßstetten, 10.05.2024
Bürgermeisteramt

gez. Frank Schroft
Bürgermeister

Jugendbüro Meßstetten- Nusplingen - Obernheim



Liebe Kinder, liebe Jugendliche, liebe Eltern,
wir möchten über unser Programm in der kommenden Woche informieren:

Montag, 13.05.2024

Mittagstreff 11.45 bis 14.00 Uhr

Dienstag, 14.05.2024

Mittagstreff 11.45 bis 14.00 Uhr

Mädchentreff MADAME, 15.15 bis 17.30 Uhr – Bubble-TEA selbstgemacht

Mittwoch, 15.05.2024

Mittagstreff 11.45 bis 14.00 Uhr

Jura Werkstatt 15.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag, 16.05.2024

Mittagstreff 11.45 bis 14.00 Uhr

COOK ,NN CHILL 16:00 bis 20:00 Uhr

Freitag, 17.05.2024

16.00 bis 21.00 Uhr – Offener Treff

All unsere Angebote finden im Jugendraum in Meßstetten statt!

Bei Fragen wendet euch an folgende Nummer:

0177 9593006

Daniel Klapper und Melanie Liedtke

Skistr. 39, 72469 Meßstetten

E-Mail d.klapper@diasporahaus.de,

m.liedtke@diasporahaus.de

Tel. 0177 9593006

In der kommenden Woche finden die Gruppen ‚Buelochgruppe‘ und ‚Spielen und Lernen‘ wie gewohnt statt!

Montag, 15.45 bis 17.45 Uhr Buelochgruppe:

13.05.2024

Wir gestalten Schmuck oder kleine Tiere mit FIMO

Dienstag, 16.00 bis 18.00 Uhr Spielen und Lernen:

14.05.2024

Basteln mit Mareike

Ina Kästle-Müller

Skistr. 39, 72469 Meßstetten

Tel. 0157 38804552

Schulsozialarbeit Burgschule und Wilhelm-Busch-Schule

Die Schulsozialarbeit ist täglich von 7.30 bis 16.00 Uhr telefonisch und per E-Mail erreichbar:

Ina Kästle-Müller

Skistr. 39, 72469 Meßstetten

i.kaestle-mueller@diasporahaus.de

Tel. 0157 38804552

Von Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr erreichbar:

Carina Weier

Skistr. 39, 72469 Meßstetten

c.weier@diasporahaus.de

Tel. 0162 6454830

Schulsozialarbeit an den Grundschulen

Tieringen/Oberdigisheim und Hartheim/Heinstetten

Liebe Eltern, liebe Kinder, bei Gesprächsbedarf und für einen persönlichen Einzeltermin wenden Sie sich/wende dich an den unten aufgeführten Kontakt.

Tieringen/Oberdigisheim:

Nadja Damang

Skistraße 39, 72469 Meßstetten

n.damang@diasporahaus.de, Tel. 0157 38804550

Hartheim/Heinstetten:

Sie erreichen Frau Müller telefonisch von Dienstag bis Donnerstags immer vormittags.

Christina Müller

Skistraße 39, 72469 Meßstetten

c.mueller@diasporahaus.de

Tel. 0157 37535433

Schulsozialarbeit an Realschule und Gymnasium Meßstetten

Die Schulsozialarbeit ist täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Realschule:

Annica Lederer

Ludwig-Uhland-Straße 4, 72469 Meßstetten

a.lederer@diasporahaus.de

Tel. 0157 37535414

Gymnasium:

Melanie Liedtke

Ludwig-Uhland-Straße 4, 72469 Meßstetten

m.liedtke@diasporahaus.de



Verein zur Förderung der Altenhilfe Meßstetten e.V.

Offener Mittagstisch in der TSV-Stube Meßstetten

Der Verein zur Förderung der Altenhilfe lädt am **Mittwoch, 15. Mai 2024, ab 12.00 Uhr** zum gemeinsamen Mittagessen in der TSV-Stube Meßstetten ein. Zur Auswahl stehen Rahmgeschneitzeltes mit Spätzle und Remoulade oder Gemüse-Rösti-Pizza. Zum Dessert wird Tartufo serviert. Der Preis pro Essen mit Nach-tisch beträgt 13,80 €. Elisabeth Fischer nimmt gerne eure verbindlichen Anmeldungen bis Montag, 13. Mai 2024, spätestens 14.00 Uhr, unter Telefon 07431 62612 entgegen. Ein Fahrdienst wird angeboten. Bei kurzfristiger Verhinderung bitte unbedingt bis Mittwochvormittag, spätestens 9.00 Uhr, bei Elisabeth Fischer telefonisch abmelden.

Ganztägiger Ausflug zur Landesgartenschau nach Wangen im Allgäu

Am Mittwoch, 22. Mai 2024 fahren wir zur Landesgartenschau nach Wangen. Abfahrt an folgenden Haltestellen: 9:00 Uhr im Bueloch bei Bandle, ca. 9:10 Uhr bei der Schreinerei Roth, ca. 9:15 Bäckerei Mahl, ca. 9:20 Uhr Metzgerei Müller und ca. 9:25 Uhr bei der Festhalle Meßstetten. Die Kosten für Fahrt und Eintritt betragen 44,- € pro Person. Info und verbindliche Anmeldung bei Anita und Andreas Kaunas unter Telefon 07431 61361. Die geplante Rückkehr ist nach einem Abschluss in Heimatnähe um 20 Uhr.

1. Backtag im Backhäusle



Am ersten öffentlichen Backtag wurden über 20 Brote angemeldet. Das Backteam Edelgard Herre und Sabine Müller hatten alle Hände voll zu tun.



Die Brote sind alle gut gelungen und die Bäckerinnen und Bäcker waren bei der Abholung von ihren Backergebnissen begeistert.



Ein Teil der Brote des ersten Backtages. Der nächste Backtag findet am Samstag, 1. Juni statt. Fotos: Verein



Gesamtfirewehr Meßstetten

Feuerwehr Großübung in Oberdigisheim

Die diesjährige gemeinsame Großübung „AAO Nacht“ der Feuerwehrrabteilungen Oberdigisheim, Meßstetten, Hossingen, der Führungsgruppe Großer Heuberg sowie dem DRK Oberdigisheim findet am **Samstag, den 11.05.2024 um 16.00 Uhr** in Oberdigisheim statt.

Treffpunkt für alle geladenen Gäste und interessierten Zuschauer ist um 15.45 Uhr am Übungsobjekt, An der Bära 20 in Meßst.-Oberdigisheim.

Übungsannahme ist ein Brand durch Schweißarbeiten im Erdgeschoss des Autohaus Schlagenhauf, zur Brandausbruchzeit befinden sich noch mehrere Mitarbeiter in der Fahrzeughalle.

Ihnen wird der Fluchtweg aufgrund von Rauch und Feuer abgeschnitten und sind daraufhin eingeschlossen und werden vermisst.

Maßnahmen der Feuerwehr sind die Menschenrettung unter Atemschutz, Menschenrettung und Riegelstellung über die Drehleiter sowie die Brandbekämpfung und der Aufbau einer Wasserförderung.

Über zahlreiche Zuschauer aus der Bevölkerung würden sich die teilnehmenden Hilfsorganisationen und ich mich sehr freuen.

Die Altersabteilung ist ebenfalls gerne zum Zuschauen eingeladen.

Ralf Smolle
-Kommandant-

BEREITSCHAFTSDIENSTE



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

für die Zeit vom 09.05.2024 und 11./12.2024

Notdienst Allgemeinarzt, Augenarzt, HNO-Arzt und Kinderarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Außerdem können Patienten ohne vorherige Anmeldung die allgemeinen Notfallpraxen Albstadt und Balingen sowie die Kindernotfallsprechstunde in Albstadt zu den unten angegebenen Öffnungszeiten aufsuchen.

Allgemeine Notfallpraxis Albstadt

Zollernalb Klinikum

Friedrichstr. 39, 72458 Albstadt

Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 10 – 18 Uhr

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt seit 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres.

Allgemeine Notfallpraxis Balingen

Zollernalb Klinikum

Tübinger Str. 30, 72336 Balingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 08:00 – 22:00 Uhr

Kindernotfallsprechstunde

Die Kindernotfallsprechstunde am Klinikum Albstadt wurde zum Jahresende 2023 eingestellt.

Für die Eltern stehen analog der Versorgung an den Wochenenden und Feiertagen die Kinder- und Jugendärztlichen Notfallpraxen in Tübingen, Reutlingen und Villingen-Schwenningen zur Verfügung. Ebenso bleiben die Allgemeinen Notfallpraxen in Albstadt und Balingen weiter unverändert bestehen. Diese Strukturen stehen weiterhin für die Bevölkerung zur Versorgung dringender Akutfälle zur Verfügung. Kinderärztliche Notfallpraxen sind im Land bisher immer an eine Kinderklinik angebunden. Da es im Zollernalbkreis keine Kinderklinik gibt, wurde dort auf Initiative der ansässigen Kinder- und Jugendärzte eine freiwillige Sprechstunde an Sonntagen zusätzlich zu ihren eigentlichen Diensten eingeführt.

Inzwischen nehmen zu wenige Kinderärzte an dem Angebot teil, so dass die Kindersprechstunde nicht mehr vorgehalten werden kann.

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen,

Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und feiertags: 10:00 - 19:00 Uhr

Kostenfreie Rufnummer 116117